



Änderung der Moorlandschaftsverordnung – Objekt Nr. 106 „Wetzikon/Hinwil“ Anhörungsbericht

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision der Umschreibung des Objekts Nr. 106 „Wetzikon/Hinwil“ wird das Urteil des Bundesgerichts 1C_71/2011 vom 12. Juni 2012 (BGE 138 II 281) umgesetzt, in dem sich das Bundesgericht u.a. zur Abgrenzung des Perimeters der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 106 „Wetzikon/Hinwil“ äusserte. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die vom Bundesrat per 1. Mai 1996 vorgenommene Abgrenzung der Moorlandschaft nicht den Vorgaben von Artikel 23b NHG entspreche und in unzulässiger Weise auf die ehemals geplante Linienführung der Zürcher Oberlandautobahn Rücksicht genommen habe. Die geplante Revision des Objekts Nr. 106 trägt diesem Entscheid sowie dem Ersuchen des Kantons Zürich um Klärung der Rechtslage (Schreiben vom 12. Juli 2012) Rechnung.

Durchführung und Ergebnisse der Anhörung

Der Perimeter wurde nach Massgabe der für die Erarbeitung des Moorlandschaftsinventars Ende der achtziger Jahre erarbeiteten, gesamtschweizerisch angewendeten Kriterien überprüft. Er wurde mit den vom Bundesgericht angesprochenen moor- und moorlandschaftsspezifischen Teilen ergänzt, auf deren Aufnahme in den Perimeter anlässlich der Bereinigung der damaligen Anhörungsvorlage mit Blick auf den geplanten Bau der Oberlandautobahn verzichtet worden war.

Die Anhörung wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 an den Kanton Zürich und an die am Verfahren vor Bundesgericht beteiligten Umweltorganisationen sowie durch Aufschaltung auf der Webseite der Bundeskanzlei eröffnet und dauerte bis Ende Februar 2014. Der Kanton Zürich führte zudem eine Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie des Regionalplanungsverbandes Zürcher Oberland (RZO) durch und hat deren Ergebnisse im Rahmen seiner Stellungnahme begründet integriert.

Der Kanton Zürich stimmt der vorgeschlagenen Perimeteränderung zu und weist im zustimmenden Sinne ausdrücklich auf den Verzicht auf Wiederaufnahme der seit Inkrafttreten des ursprünglichen Perimeters (am 1.5.1996) rechtskräftig überbauten Parzellen hin. Fünf Umweltorganisationen äussern sich in gleichlautenden Stellungnahmen grundsätzlich positiv zur Anpassung des Perimeters im Sinne des Bundesgerichtsentscheides. Sie beantragen aber eine weitgehende Ergänzung des Perimeters auf der Grundlage des ursprünglichen Anhörungsentwurfes von 1991, namentlich in den Bereichen Allenberg und Schöneich sowie durch Aufnahme der seit 1.5.1996 rechtskräftig überbauten Parzellen.

Schlussfolgerungen

Die Anhörung ergibt ein grundsätzlich positives Bild zur Vorlage. Einzelheiten zur Abgrenzung des Perimeters – auch im Lichte der entsprechenden Anträge – können dem Objektblatt und den Erläuterungen entnommen werden.